Die Leichenverbr... vom Standpunkt des ...

Isak Unna

Die Leichenverbr... vom Standpunkt des ...

Isak Unna

Seit etwa fünfundzwanzig Jahren steht in Deutschland eine Streitfrage im Vordergrunde des Interesses, die immer wieder von Neuem lebhaft erörtert wird und auch in den Parlamenten schon oft den Gegenstand der Diskussion gebildet hat: die Frage der Leichenverbrennung, oder, wie sie auch, obwohl nicht ganz richtig, genannt wird, der Feuerbestattung. Die Art der Totenbestattung war bekanntlich bei den Völkern des Alterthums sehr verschieden. Die Egypter pflegten ihre Leichen einzubalsamieren; bei den Indern, den alten Germanen, zum Theil auch bei den Griechen und Römern war das Verbrennen der Toten auf Scheiterhaufen üblich.

Unsere Vorfahren haben, soweit die Geschichte reicht, ihre Leichen der Erde übergeben; unter dem Einflusse des Judenthums ist die Erdbestattung auch bei dem Christenthum allgemeiner Gebrauch geworden und hat die in Deutschland bei manchen Stämmen noch übliche Art der Verbrennung vollständig verdrängt. Die Leichenverbrennung, wie sie heute in Wort und Schrift verfochten wird, ist indessen etwas ganz anderes, als die des Alterthums. Während man damals die Leichen auf offenen Scheiterhaufen verbrannte, geschieht die Feuerbestattung heute in besonders dazu erbauten Oefen, Krematorien, wo die Leichen durch erhitzte Luft zerstört werden. Das erste Krematorium dieser Art ist im Jahre 1873 von Friedrich Siemens in Dresden konstruirt und einigemale benutzt, indessen, da es nur den Charakter einer provisorisch errichteten Anlage hatte, später abgebrochen worden. Das erste eigentliche Krematorium in Deutschland wurde dann in Gotha 1878 eröffnet, und es folgten später Heidelberg, Hamburg und Jena, dann auch Offenbach und Mannheim. Mit der Erbauung von Krematorien geht naturgemäß auch die Propa-

ganda für die neue Art der Bestattung Hand in Hand, und wie für alles Neue und Fremdartige, so fanden sich auch dafür zahlreiche Anhänger. Es bildeten sich Vereine für Feuerbestattung, es wurden Zeitungen gegründet, in welchen die Schrecknisse des Erdgrabes in den grellsten Farben geschildert, die Friedhöfe als die Ausgangspunkte der gefährlichsten Krankheiten und Epidemieen hingestellt und die Einführung oder doch Zulassung der Feuerbestattung aus Gründen der Hygiene, der Aesthetik, der Sozialpolitik u. s. w. gefordert wurde. In manchen Staaten, so besonders in den beiden größten deutschen Bundesstaaten, in Preußen und Bayern, ist indessen bis jetzt das Verbot der Leichenverbrennung konsequent durchgeführt worden. Besonders ist es die Geistlichkeit, welche die Feuerbestattung aus religiösen Gründen bekämpft. Die Art der Bestattung, das kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, hängt mit religiösen Anschauungen eng zusammen; denn sie ist nicht ohne Beziehung zu den Glaubenssätzen über die Bedeutung des Todes, über Unsterblichkeit und Auferstehung, und deshalb stehen sowohl christliche als jüdische Theologen der Leichenverbrennung grundsätzlich feindlich gegenüber. Bei den ersteren, namentlich den protestantischen, macht sich allerdings schon eine Wandlung bemerkbar. Es gibt heute bereits eine Anzahl protestantischer Geistlicher, welche die Art der Leichenbestattung als ein Adiaphoron, als eine für die Religion gleichgiltige Sache hinstellen und auch ohne Bedenken bei derselben assistiren. Der Coburger Oberkonsistorialrath Bahnsen hat diesen Standpunkt in einer Broschüre auch öffentlich als den nach seiner Anschauung richtigen vertreten*). Die katholische Geistlichkeit verhält sich zwar bis jetzt noch strikte ablehnend; allein man weiß, daß, wenn einmal eine derartige Sitte weitere Verbreitung

*) Bahnsen, Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung. Berlin 1898.

gefunden hat, die Stimmung in Rom auch eine andere werden kann, und die unbedingte Autorität des Papstes in Religionssachen zeigt ja hier einen stets offenstehenden Ausweg.

Es ist schon aus diesen Gründen für uns von höchstem Interesse, zu erörtern, wie sich das Judenthum der Leichenverbrennung gegenüber zu verhalten hat. Denn gesetzt den Fall, daß die Propaganda der Krematisten Erfolg hätte, und die Feuerbestattung obligatorisch eingeführt würde, so würde mit einem Male die Frage eine höchst praktische Bedeutung erlangen. Eine praktische Bedeutung hat sie übrigens auch schon dadurch, daß unsere Glaubensgenossen zu den Anhängern der Feuerbestattung ein großes Kontingent stellen. Hat doch bei Gelegenheit des Vorschlags, in Mainz ein Krematorium zu errichten, das dortige Zentrumsblatt geschrieben, man möge dasselbe doch auf dem „Judenkirchhofe" erbauen, da ja doch die Meisten, die sich verbrennen ließen, Juden seien; eine Behauptung, die, wenigstens was die prozentuale Betheiligung betrifft, wohl richtig ist. Und die Konnivenz, welche man in reformjüdischen Kreisen, getreu dem Prinzip der Nachahmung des Protestantismus, der Neuerung entgegenbringt, ist jedenfalls nicht geeignet, ihr irgendwelche Anhänger abspenstig zu machen.

Nun behaupten zwar die Krematisten, ihr Ziel sei nur die fakultative, nicht die obligatorische Einführung der Leichenverbrennung; das mag ja an und für sich ganz richtig sein; aber die wohlthätigen Folgen der Leichenverbrennung, wie sie von den Anhängern derselben so sehr gepriesen werden, könnten doch erst in die Erscheinung treten, wenn die Neuerung ganz allgemein würde, und das ist auch aus manchen Aeußerungen der Krematisten selbst zu entnehmen. Mir liegt ein Büchlein vor, das die Frage behandelt: „Verbrennen oder Verwesen?" Es ist aus einer Bibliothek, die den stolzen Titel führt: „Volksschriften zur Umwälzung der Geister." Darin heißt es S. 19:

„Es wird unter den vielen Anhängern der Feuerbestattung kaum einen einzigen geben, welcher mehr verlangt als daß neben dem Erdbegräbniß auch die Einäscherung zugelassen werden soll, woraus jeder Unbefangene folgern kann, auf welcher Seite man mit Recht von einer Verletzung der Gefühle Anderer sprechen könnte".

S. 68 aber lautet es etwas anders:

„Allerdings wird demgegenüber manchmal geltend gemacht, daß die sanitären Vorzüge der Leichenverbrennung nur dann zur Geltung kommen, wenn die Bestattungsart allgemein eingeführt wird, und daß man daher konsequenter Weise vom hygienischen Standpunkte aus zur Forderung ihrer obligatorischen Einführung kommen müsse. Diese Argumentation ist im Prinzip vollkommen richtig, rechnet aber nicht mit der Thatsache, daß es noch Niemandem gelungen ist, mit dem Kopf durch die Wand zu rennen. Das Sprüchwort, daß der Tropfen, indem er immer wieder auf den Stein fällt, diesen allmählich aushöhlt, gilt auch von den Bestrebungen der Krematisten".

Die logische Konsequenz führt also zur Forderung der obligatorischen Feuerbestattung, und man wird daher wohl kaum fehlgehen mit der Annahme, daß sich nach der Erreichung des Ziels der allgemeinen Zulassung die Bestrebungen auf die zwangsweise Einführung der Leichenverbrennung richten werden.

Wir wollen nun zunächst erörtern, welchen religiösen Standpunkt das Judenthum gegenüber der Feuerbestattungsidee einnimmt, und dann die Gründe der Hygiene, der Aesthetik, der Sozialpolitik etc. beleuchten, welche von den Krematisten in's Feld geführt werden. Wenn versucht wird, für die Feuerbestattung als Wiederbelebung einer altgermanischen Sitte Stimmung zu machen, so können wir diesen Grund wohl unberücksichtigt lassen. Zudem hat Jacob Grimm, der hier in erster Linie als Bewunderer dieser

Sitte in's Feld geführt wird, seinen diesbezüglichen Aeußerungen die Worte hinzugefügt: „Wir können nicht wieder zu den Gebräuchen ferner Vergangenheit umkehren, nachdem sie einmal seit lange abgelegt worden sind. Sie stehen jetzt außer Bezug auf unsere übrige, eingewohnte Lebensart und würden, neu eingeführt, den seltsamsten Eindruck machen." Wir wollen auch hier davon absehen, daß es zweifellos unter den Anhängern der Feuerbestattung viele giebt, die aus bloßem Atheismus, aus purer Gegnerschaft gegen jede positive Religion die Propaganda betreiben; wir wollen uns nur mit den Gründen beschäftigen, die sie selbst angeben. Bezüglich der religiösen Seite nun handelt es sich um die Beantwortung der Fragen: Hat die Erdbestattung religiöse Bedeutung? Ist die Feuerbestattung religionsgesetzlich zulässig?

Betrachten wir die Sache zuerst von historischen Gesichtspunkten aus, so sehen wir aus der Erzählung der Bibel, daß schon die Stammväter, also die ersten Verkünder der Gottesidee, an welche das Judenthum überall anknüpft, auf das Begräbniß einen großen Werth legten, und daß die Erzählung davon in der heiligen Schrift einen auffallend breiten Raum einnimmt. Abraham erwirbt nach dem Tode seiner Gattin Sara die Höhle Machpela als Erbbegräbniß um 400 Schekel, und die Geschichte dieses Kaufes wird uns in ganz ausführlicher Weise berichtet. Ein hervorragender Bibel-Erklärer (Malbim) findet den Grund für diese Bemühung Abrahams um ein Erbbegräbniß und für den weitläufigen Bericht der Thora darin, daß Abraham damit die Heiden auf das Fortleben der Seele nach dem Tode, auf die Unsterblichkeit hinweisen, ihnen damit zeigen wollte, daß der Körper als Hülle der unsterblichen Seele auch nach dem Tode besondere Werthschätzung und Achtung erfordere, und daß er darum gerne Opfer bringe, um für sich und seine Familie ein Erbbegräbniß zu erlangen. Jakob bestimmt ausdrücklich, daß man ihn im heiligen

Lande in der Höhle Machpela beisetzen solle, und Joseph verlangt gleichfalls von seinen Brüdern den Liebesdienst, daß sie seine Gebeine mitnehmen und in geweihter Erde bestatten möchten.

Und auch in der späteren Zeit wird überall auf das Begräbniß der größte Werth gelegt. Mose, der Diener Gottes, wird von Gott selbst im Thale bei Nebo begraben. Dem Hause Jerobeams, des götzendienerischen Königs von Israel, verkündet der Prophet den Untergang: nicht einmal eines Begräbnisses sollen sie theilhaftig werden, und nur einer von der Familie Jerobeams soll die Grabesruhe finden, weil an ihm etwas dem Gotte Israels Wohlgefälliges gefunden worden ist. Auch dem Könige Achab, der den Baaldienst in Israel einführte, weissagt der Prophet: „Wer dem Achab stirbt in der Stadt, den werden die Hunde fressen, und wer auf dem Felde stirbt, den werden die Vögel des Himmels verzehren" (I. Kön. 21, 24).

Die Verbrennung von Menschengebeinen wird hingegen ausdrücklich als eine Strafe, als Schändung bezeichnet. Der König Josia wollte den Götzendienst in Israel vollkommen ausrotten; er verbrannte deshalb die Altäre und Haine und Alles, was an den Götzendienst erinnerte. Weiter aber wird dann von ihm erzählt: „Und Joschijahu sah sich um und schauete die Gräber, die dort auf dem Berge waren (die Gräber der Götzenpriester nämlich): da sandte er hin und holte die Gebeine aus den Gräbern und verbrannte sie auf dem Altar und verunreinigte ihn." (II. König. 23, 16). Dann weiter noch einmal: „Und er verbrannte Menschengebeine auf ihnen (den Altären)". Der Prophet Amos verkündet über Moab das göttliche Strafgericht, „weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt."

Von den Anhängern der Leichenverbrennung wird oft eine Stelle aus dem I. Buche Samuelis (K. 31) angeführt, wo es von den Einwohnern der Stadt Jabes heißt, daß

sie die Leichname Sauls und seiner Söhne, die im Kampfe gefallen und von den Philistern zur Schande an der Mauer von Beth Schan aufgesteckt waren, herunternahmen und sie dann in Jabes verbrannten. Es heißt indessen weiter: „Und sie nahmen ihre Gebeine und begruben sie unter der Eiche in Jabes und fasteten sieben Tage“ (I. Sam. 31, 13). Manche Erklärer nehmen wegen des Widerspruchs an, daß es sich hier nicht um das Verbrennen der Leichname, sondern um den Leichenbrand handle, den man für Könige veranstaltete und wobei Waffen, Rüstungen u. s. w. verbraunt wurden. Aber selbst wenn es sich hier um ein wirkliches Verbrennen der schon halb verwesten Leichname handelte, so könnte daraus gegen die allgemeine Sitte des Begrabens oder für die Zulässigkeit des Verbrennens kein Beweis erbracht werden. Denn es ist hier ein Vorgang geschildert, der sich in Kriegszeiten abspielte; die treuen Bewohner von Jabes holten unter eigener Lebensgefahr die Leiche des Königs aus dem vom Feinde bedrohten Gebiete; sie mußten, wenn die Feinde es merkten, deren Rache fürchten, und suchten auch deshalb die Spuren ihrer That möglichst zu verwischen; daß sie aber nachher die Gebeine begruben, wird ja ausdrücklich hervorgehoben. Ein Erklärer, der, nebenbei bemerkt, von krematistischen Bestrebungen noch nichts wußte, will sogar das siebentägige Fasten als eine Buße dafür auffassen, daß die Bewohner von Jabes die Leichname durch die Verbrennung geschändet hatten.

Aus alledem geht klar hervor, daß das Begraben der Toten eine uralte Sitte in Israel war, so alt wie das Judenthum selber. Und hierbei gilt nun der Grundsatz, daß der geheiligte Brauch dem geschriebenen Gesetz gleichzuachten ist. Beruht ja eine ganze Anzahl von Vorschriften nur auf der Ueberlieferung! Daß die Trauer um einen Angehörigen sieben Tage dauern soll, wird in der Schrift nirgends befohlen, es wird nur von Josef erzählt, daß er

um seinen Vater sieben Tage Trauer hielt; und doch gelten diese sieben Trauertage als feststehende Norm. Und bei den verschiedensten Dingen wird die geheiligte Sitte als unverbrüchlich feststehende Vorschrift angesehen. Hier kommt noch die symbolische Bedeutung des Erdgrabes hinzu, von der wir bereits gesprochen haben. Es soll damit ausgedrückt werden, daß der Leib als Gefäß der unsterblichen Seele etwas Kostbares und Heiliges ist, und daß wir uns darum jedes zerstörenden Eingriffs gegen ihn enthalten müssen. Wir finden diese Vorschrift des Vergrabens im Talmud auch noch bei anderen heiligen Dingen; so z. B. muß eine Thorarolle, welche unbrauchbar geworden ist, ebenfalls der Erde übergeben werden.

Die Beisetzung des toten Körpers in der Erde ist indessen nicht blos eine Sitte, sie ist auch ein ausdrückliches Gebot. Ich habe bis jetzt nur die biblischen Stellen berührt, ohne vom Talmud und der mündlichen Lehre zu sprechen. Es existiert aber in der Bibel eine Stelle, welche der Talmud als die bestimmte Vorschrift auffaßt, die Leichen zu begraben. Von dem gehängten Verbrecher heißt es nämlich (5. B. M. 21,22): „Du sollst seine Leiche an dem Holze nicht übernachten lassen, sondern begraben sollst Du ihn an demselben Tage.“ Daraus folgert der Talmud, daß das Begraben jeder menschlichen Leiche ohne Unterschied eine religiöse Pflicht sei. Wo aber das Begraben Vorschrift ist, da ist nach talmudischen Grundsätzen die Verbrennung unzuläßig (כל הנקברין לא ישרפו). Demgemäß entscheidet auch Maimonides: „Wenn Jemand letztwillig verfügt, daß man ihn nicht begraben soll, so darf man diesem Wunsche keine Folge geben, weil das Begraben ein Gebot ist.“ Nach jüdischer Anschauung dürften also die Hinterbliebenen die Feuerbestattung nicht zulassen, auch wenn der Verstorbene es gewünscht hatte. Es wird eben durch das Verbrennen der Leiche — man mag sagen, was man will — der Ge-

danke ausgedrückt, daß damit alles zu Ende ist; das Verbrennen ist die äußerste Form der Vernichtung, welche dem Menschen auszuführen möglich ist. Und wenn auch eingewendet wird, das Verwesen sei ja auch nichts anderes als ein langsamer Verbrennungsprozeß, so ist doch dieser von der Natur bewirkte Prozeß mit der gewaltsamen Zerstörung durch Menschenhand gar nicht zu vergleichen. Im Talmud*) wird von dem Verbrennen einer Leiche nur in einer eigenthümlichen Erzählung gesprochen. Da wird berichtet, Titus, der Zerstörer des zweiten Tempels, habe letztwillig verfügt, daß seine Leiche verbrannt und die Asche ins Meer gestreut werde, „damit ihn der Gott der Juden nicht finden und bestrafen könne.“ Es wird also auch hier die Verbrennung als die wirksamste Form der Vernichtung bezeichnet.

Nun muß ich allerdings sagen, daß mir die Feuerbestattung mit dem Glauben an die Auferstehung an und für sich nicht im Widerspruch zu stehen scheint. Denn sonst würden wir ja zu der eigenthümlichen Konsequenz kommen, daß die Märtyrer, die auf dem Scheiterhaufen für die Sache des Glaubens ihr Leben aushauchten, weniger der Auferstehung theilhaftig sein könnten, als die dem Erdgrab Uebergebenen. Und der allmächtige Gott, der den zu Staub zerfallenen Leib wieder beleben kann, vermag auch aus der Asche den Menschen wieder erstehen zu lassen. Allein es liegt nun einmal in der Verbrennung aus den erwähnten Gründen eine Leugnung der Anschauung, die das Judenthum über Tod und Unsterblichkeit hegt. Es geht dies auch aus vielen Aeußerungen der Krematisten hervor. So werden z. B. in der „Flamme“ (Juli 1896) folgende Bemerkungen E. Häckel's zitirt:

„Unsterblichkeit in wissenschaftlichem Sinne ist Erhaltung der Substanz, also dasselbe, was die Physik als Erhaltung der Kraft, die Chemie als Erhaltung des Stoffes

*) Gittin 56b.

definirt. Der ganze Kosmos ist unsterblich". . . „Ganz unhaltbar ist dagegen die Vorstellung einer persönlichen Unsterblichkeit u. s. w. . . Offenbar widerspricht es der reinen Vernunft, ein „ewiges Leben ohne Ende" für eine individuelle Erscheinung anzunehmen, deren zeitlichen Anfang wir durch direkte sinnliche Beobachtung haarscharf bestimmen können".

Und die Redaktion fügt hinzu:

„Diesen Anschauungen werden wohl Alle, die naturwissenschaftlich denken gelernt haben, beipflichten müssen. Der „wahren, kosmischen Unsterblichkeit" kann weder das Vermodern im Grabe, noch die rasche Zersetzung durch die läuternde Flamme etwas anhaben."

Es ist klar, daß diese „kosmische" Unsterblichkeit mit der Unsterblichkeit im gewöhnlichen Sinne nichts zu thun hat. Ich will hier gar nicht von Gefühlen und Empfindungen reden, wenn ich auch sicher bin, daß die Thatsache, von dem Leib eines theueren Anverwandten nichts als einen traurigen Aschenrest vor Augen zu haben, das Gefühl mancher Menschen mehr verletzen wird, als der Gedanke, daß dieser Leib in der Erde zu Staub zerfällt. Aber zweifellos liegt in der Leichenverbrennung an sich ein Gegensatz, ein Protest gegen jüdische Sitte und jüdisches Empfinden. Deshalb ist die Feuerbestattung vom jüdischen Standpunkte aus verboten, und Jeder, der dieselbe auf irgend eine Weise sanktionirt, hat damit den Boden des historisch-überlieferten Judenthums verlassen.

Für denjenigen, der sich von religiösen Motiven leiten läßt, ist die Frage also entschieden. Allein es werden von den Anhängern der Feuerbestattung Gründe geltend gemacht, welche, wenn sie richtig wären, für Viele ausschlaggebend sein würden. Man vertheidigt die Leichenverbrennung mit hygienischen, ästhetischen, sozialpolitischen und ökonomischen Argumenten, und wo insbesondere die Hygiene, die Rücksicht

auf die Gesundheit der Lebenden in Frage kommt, da, so meinen sie, hat alle Rücksicht auf religiöse Gefühle zu schweigen. Es ließe sich zwar auch über diesen Punkt so Manches sagen; denn die Religion will ja höhere Interessen pflegen, und es könnte wohl auch einmal der Fall sein, daß die Rücksicht auf das leibliche Wohl der Sorge für das geistige Wohl nachstehen müßte. Allein wir wollen auf diese Frage nicht näher eingehen und jenen Standpunkt ohne weiteres gelten lassen. Es wird sich aber nun darum handeln, die vorgebrachten Gründe etwas genauer zu prüfen, um zu sehen, ob sie auch stichhaltig sind. Natürlich kann ich mich bei der Betrachtung der hygienischen Seite nur auf Fachautoritäten stützen, werde aber einzig und allein solche anführen, welche die Sache vollkommen objektiv, von rein medizinischem Standpunkte betrachten. Auf den hygienischen Gesichtspunkt wird von den Krematisten das größte Gewicht gelegt. So heißt es in der bereits erwähnten Broschüre:

„Giebt man zu, daß die Feuerbestattung, auch wenn sie ziemlich allgemein angewendet würde, ohne Einfluß auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung — namentlich in großen Städten — sein würde, dann verliert die Sache außerordentlich viel an Bedeutung, dann hätten diejenigen Recht, welche von einer Liebhaberei eines verhältnißmäßig kleinen Kreises von Leuten sprechen, und man könnte dann auch von den Regierungen nicht verlangen, daß sie den Bestrebungen der Krematisten besonders Rechnung tragen".

Von den Anhängern der Feuerbestattung werden die Gefahren, welche die Friedhöfe für die Gesundheit der Lebenden mit sich bringen, in den grellsten Farben gemalt. Durch die Friedhöfe sollen Infektionskeime verbreitet, soll das Wasser verunreinigt werden, so daß also ihre Aufhebung im sanitären Interesse geboten erscheinen würde. Von vorn-

werden." Diese Schlußbemerkung ist nicht unwesentlich; damit werden die weiter angeführten Berichte über die ungenügenden sanitären Verhältnisse mancher Friedhöfe zum großen Theil hinfällig. Die Deputation sagt aber auch noch weiter: „Allen Möglichkeiten (der Schädigung der Gesundheit durch die Friedhöfe) ist nur eine sehr geringe Bedeutung beizumessen, wenn die Leichen einzeln begraben, eine größere, wenn dieselben in Hallen oder Grüften beigesetzt oder in großen Massen beerdigt werden. Ueber Benachtheiligungen der Gesundheit durch Infektion liegen sichere Erfahrungen nicht vor." Ebenso heißt es in der Realencyklopädie der Heilkunde von Prof. Eulenburg:

„Versuche haben gezeigt, daß das Leben der Krankheits-Erreger in den beerdigten Leichen ein sehr kurzes ist; spätestens in wenigen Monaten, häufig jedoch in wenigen Tagen ist es erloschen. Außerdem existiert anscheinend keine Möglichkeit für die Bakterien, aus der Tiefe des Grabes an die Oberfläche zu dringen".

Ferner heißt es dort bezüglich der Verunreinigung des Wassers:

„Obschon es also feststeht, daß Leichen in Gräbern als Fäulnisherde wirken und Quellen und Brunnen vergiften können, so sind doch andererseits trotz zahlreicher genauer Untersuchungen die bezüglichen hygienischen Verhältnisse auf den Kirchhöfen als wider Erwarten günstige konstatirt worden. Insbesondere ist ein auffallend geringer Gehalt an organischer Substanz in den Kirchhofwässern von Pettenkofer, Fleck, Wasserfuhr u. v. A. nachgewiesen worden, ganz im Einklang mit der bekannten Erfahrung, daß Brunnen auf Kirchhöfen zuweilen sogar „wegen ihres guten Wassers" mit Vorliebe aufgesucht werden, daß ferner die auf den Kirchhöfen wohnenden Totengräber sich gewöhnlich einer vortrefflichen Gesundheit erfreuen. . . Die Schädlichkeiten des Begräbniswesens lassen sich bei richtiger

Handhabung so gut wie ganz vermeiden."

Der Erlanger Physiologe Prof. Rosenthal sagt:

„Da die Verwesung keine schädlichen Stoffe erzeugt, so ist es durchaus übertrieben, wenn einige ohne weiteres jeden Kirchhof für sehr gefährlich erklären".

Prof. v. Nägeli in München sprach sich folgendermaßen aus:

„Gegen das Begraben der Leichen hat in neuerer Zeit eine Agitation begonnen als gegen eine besonders gefährliche Art der Bodenverunreinigung. Man verlangt zum mindesten die Verlegung der Friedhöfe in größere Entfernung von den Städten, oder man fordert Verbrennung der Leichen. Es ist aber nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ganz unzweifelhaft, daß man sich bei der Ausmalung der Gefahren einer argen Uebertreibung schuldig macht. Die sogenannten schädlichen Folgen, welche die Kirchhöfe haben sollen, sind durch die Erfahrung nicht bewiesen und theoretisch unbegründet. Wenn wir die Fingerzeige der Wissenschaft befolgen, so können wir unsere Sitte, die so Vielen als ein alter Brauch und religionsgeheiligtes Symbol erscheint, ohne Gefahr beibehalten und die Gräber unserer Angehörigen in nächster Nähe, selbst in der Mitte volkreicher Städte belassen."

Ebenso urtheilt Prof. Max Gruber am Schlusse eines vor der Kaiss. Kön. Gesellschaft der Aerzte in Wien i. J. 1898 gehaltenen Referats:

„Weder in Bezug auf Infektionsgefahr, noch wegen der Fäulnisprozesse ist demnach das Erdbegräbnis grundsätzlich verwerflich. Bei richtiger Anlage des Grabes und des Friedhofes befriedigt es die hygienischen Ansprüche vollkommen. Die Feuerbestattung ist daher auch keine Forderung der Hygiene".

In ähnlicher Weise äußerte sich auf dem Berliner

medizinischen Congreß i. J. 1890 der Regierungsrath Dr. Petri vom Reichsgesundheitsamt. — Und wenn man die Vortheile der Feuerbestattung bei Epidemieen besonders betont, für solche Fälle sogar die obligatorische Einführung derselben fordert, so muß demgegenüber hervorgehoben werden, daß doch nicht jedes Dorf sein Krematorium haben könnte, und daß infolgedessen gerade durch die zahlreichen nothwendig werdenden Ueberführungen die Gefahr der Verbreitung einer Seuche beträchtlich erhöht würde.

Ein Blick auf die Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes bezüglich des Beerdigungswesens zeigt uns übrigens, daß dieses Gesetz hier, wie in so vielen anderen Punkten, auch den Anforderungen der modernen Wissenschaft vollkommen genügt. In dem früher erwähnten Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen" wird die Gefahr, die aus den Begräbnißplätzen resultieren kann, bei Einzelgräbern als eine sehr geringe und nur bei Massengräbern als eine gesteigerte bezeichnet. Das jüdische Gesetz (vgl. Schulchan Aruch Joreh Deah § 362) verlangt, daß zwischen jedem Grabe ein Zwischenraum gelassen werde, und daß bei Aufschüttungen die Erdschicht zwischen dem unteren und oberen Grabe sechs Faustbreiten hoch sein soll. Ebenso lautet eine Vorschrift, daß die Leiche direkt in der Erde begraben werde, oder daß der Sarg Oeffnungen enthalte, durch welche die Verbindung mit der Erde hergestellt ist. (Ebendas.) Frische Erde ist aber das beste natürliche Desinfektionsmittel. — Und wenn die sanitären Gefahren der Friedhöfe, soweit sie überhaupt vorhanden sind, in erster Linie bei Umgrabungen in die Erscheinung treten können (ein Moment, das auch in der erwähnten Broschüre besonders betont wird), so muß darauf hingewiesen werden, daß solche Umgrabungen bei uns Juden bekanntlich nicht stattfinden dürfen. Die Erhaltung der Gräber der Verstorbenen ist eine in Israel stets heilig gehaltene Pflicht.

Und selbst da, wo durch behördlichen Zwang die Benutzung alter Friedhöfe zu Straßenzügen etc. angeordnet wird, werden die Reste der Gebeine sorgfältig gesammelt und dann von Neuem beigesetzt. Die an sich schon geringe Möglichkeit einer Infektion durch die Friedhöfe sinkt also bei der Art, wie das Bestattungswesen im Judenthum gehandhabt wird, bis auf den Nullpunkt herab.

Bezüglich der sanitären Seite ist es jedenfalls auch bemerkenswerth, daß gerade unter den Aerzten der Enthusiasmus für die Leichenverbrennung keineswegs so groß ist, wie man nach der angeblichen Gefährlichkeit der Erdbestattung erwarten müßte. Bei Gelegenheit des Vorkommens einiger Pestfälle in Wien i. J. 1898 wurde in Berliner Aerztekreisen eine Petition um Schaffung eines Krematoriums für Epidemie-Zeiten in Umlauf gesetzt. Die „Flamme" berichtete darüber, daß man aus „äußeren Gründen" die Petition nur an 300 von 2300 Berliner Aerzten gelangen lassen konnte. Welcher Art diese „äußeren Gründe" waren, wird nicht angegeben. In Berlin existierten meines Wissens i. J. 1898 außer der Reichspost drei Privatpostanstalten; es wäre also wohl möglich gewesen, das Zirkular an alle Aerzte zu versenden. Es scheint aber, daß man jene 300 nur darum auswählte, weil von ihnen eine zustimmende Antwort als sicher vorausgesetzt wurde. Wenn nun dennoch von jenen 300 nur 190 eine unbedingt bejahende Antwort gaben, so kann dieses Ergebniß dem unbefangenen Beurtheiler nur als ein klägliches Fiasko erscheinen.

Zum Theil resultiert die Agitation für die Leichenverbrennung aus der Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden. Wenn aber dagegen als das sicherste Mittel die Verbrennung, also das Lebendig-Verbranntwerden, empfohlen wird, so heißt das, wie Neuberg richtig sagt, doch wahrlich eine Pferdekur verordnen. Uebrigens bemerkt Prof. Rosenthal bezüglich dieser Furcht:

Was aber die Konstatierung des Todes anlangt, so ist sie nicht so schwer, wie die Laien glauben, und der sogenannte Scheintod, bezw. das Wiedererwachen nach der Beerdigung existieren nur in der Phantasie von Leuten, die an schrecklichen Dingen eine besondere Freude haben".

Für die Feuerbestattung werden ferner Gründe der Aesthetik geltend gemacht. Man stellt das Ekelhafte, Grauenerregende der Verwesung in Gegensatz zu der schnellen und reinlichen Zerstörungsarbeit, die das Feuer verrichtet; man spricht von der „läuternden Flamme", von der „reinigenden Kraft des Feuers" u. s. w. Der Verfasser der mehrerwähnten Broschüre sagt:

„Auch von den äußeren Vorgängen bei der Bestattung durch Feuer darf übrigens gesagt werden, daß sie das Schönheitsgefühl weit weniger verletzen, als die Erdbestattung. Der Moment, in welchem der Sarg unter den feierlichen Tönen einer Orgel ganz langsam und lautlos, getragen von einem unsichtbaren Mechanismus, in die Tiefe sinkt und sich die Oeffnung von rechts und links selbst wieder schließt, so daß nur die Blumen zurückbleiben, welche dem Dahingeschiedenen von seinen Angehörigen und Freunden mit auf den Weg gegeben wurden, ist ohne Zweifel ein äußerst feierlicher und jedenfalls weihevoller, als wenn bei einer Erdbestattung der Sarg durch Leute, die nur ein alltägliches Geschäft verrichten, an Stricken in die Grube versenkt und unser Ohr durch das Aufschlagen der Erdschollen auf den Sargdeckel beleidigt wird."(!)

M. V.! Wenn man diese Worte nüchtern betrachtet, so kann man sie wirklich nicht anders denn als Phrasen bezeichnen. Wenn wir die Beschreibung der Verbrennung von Leichen lesen, so müssen wir sagen, daß dabei von Poesie und Aesthetik nicht im mindesten die Rede sein kann. Ich will hier einige Stücke aus dem Protokoll der ersten Dresdner Leichenverbrennung anführen, das von Medizinalrath Dr.

Küchenmeister in der „Deutschen Klinik“ (1874) veröffentlicht wurde, und worin die Vorgänge bei der Verbrennung genau geschildert werden:

„7 Uhr 30 Min. Der Schädel liegt bloß und erscheint glühend, nachdem sich die Oberhaut von der Stirn gegen das Hinterhauptbein zurückgerollt hat, wodurch der Schädel wie scalpiert aussieht. Man erkennt deutlich alle Suturen. — 7 Uhr 50. Rechter Unterkiefer und rechtes Schlüsselbein abgebrochen, der linke Unterkiefer und das linke Schlüsselbein behalten noch ihre Stellung. — 7 Uhr 57. Von den Weichtheilen widersteht in der unteren Hälfte der großen Höhlen, also in der Bauchhöhle rechterseits, die zusammengeballte Leber. Doch glüht sie bald in heller Gluth zusammen. — 8 Uhr 10. Die Leber erscheint jetzt vollständig verbrannt; nur oben in der rechten Seite der Brust sieht man noch Weichtheile einen dunklen Kohlenklumpen darstellen u. s. w.“

Ich meine, man kann bei der Lektüre dieser Einzelheiten nur Grauen und Abscheu empfinden. Küchenmeister selbst, der ein Anhänger der Feuerbestattung ist, sagt: „Das Verbrennen selbst ist eine ziemlich traurige Sache, die Dehnung und Verrenkung der Glieder — horribile visu.“ Die Schwärmerei der für die Feuerbestattung begeisterten Dichter bezieht sich ja übrigens auch nur auf die offene, lohende Flamme, auf den Scheiterhaufen der Alten; das zeigen poetische Ergüsse, wie:

„Wohl besser als in Totenackern
Vermodern ist's, im Flammenspiel
Gelangen an das letzte Ziel!“

oder die Verse von Konrad Telmann:

„Laßt mich im Grabe nicht vermodern!
Hört meiner Seele heiß' Begehr:
Laßt meinen Leib in Flammen lodern
Und meine Asche streut in's Meer.“

Bei den modernen Krematorien ist aber bekanntlich von einer Flamme gar nicht die Rede, die Verbrennung erfolgt hier in erhitzter Luft. Also handelt es sich bei dieser ganzen Schwärmerei nur um ein haltloses Gerede. „Tod und Vernichtung", sagt Neuberg mit Recht, „sind in jeder Weise gräßlich, und ein Frevel ist es, hier mit ästhetischen Gefühlen zu spielen."

Wenn wir aber schon von Aesthetik sprechen, nun, m. V., dann gibt es auch eine Aesthetik des Friedhofs. Gehen Sie hinaus auf einen der alten jüdischen Friedhöfe! Auf einem Hügel, umweht von den Winden, umgeben von der freien Gottesnatur, liegen die Gräber da, jedes dem andern gleichend, keines durch besonderen Blumenschmuck auf die höhere Stellung hinweisend, die der hier Ruhende im Leben eingenommen — ein ergreifendes Bild von der gleichmachenden Majestät des Todes. Und damit kommen wir auch noch auf einen anderen Punkt, der ebenfalls von den Anhängern der Feuerbestattung hervorgehoben wird. Sie wird auch als ein Mittel zum Ausgleich sozialer Gegensätze bezeichnet, weil die Aschenreste einen viel geringeren Raum einnehmen, als die Leiche, und dadurch auch den Minderbemittelten die Möglichkeit geboten wird, sich mit geringen Kosten eine Familiengrabstätte zu verschaffen. Nun, zum Zwecke des Ausgleichs sozialer Gegensätze bedarf das Judenthum nicht der Feuerbestattung. Gerade in Bezug auf das Begräbniswesen hält ja das Judenthum mit peinlicher Strenge darauf, daß zwischen Armen und Reichen keinerlei Unterschied gemacht, daß jedem dieselben Ehren erwiesen, jeder in derselben Weise bestattet werden solle. Man kehre nur zu der altjüdischen Sitte zurück, unterlasse die unjüdischen Kranz- und Blumenspenden, verwandle die Friedhöfe nicht mehr in Blumengärten, und man wird den sozialen Ausgleich haben, wie er in der Art des jüdischen Begräbniswesens so erhebend zum Ausdruck kam.

Wenn endlich noch aus ökonomischen Gründen die Leichenverbrennung empfohlen wird, weil durch die Friedhöfe viel guter Boden der Benutzung entzogen würde, so braucht man auf dieses Argument wohl kaum näher einzugehen. Es wird soviel Raum für Luxusbauten und -Einrichtungen verwendet, daß man den Toten wohl auch ein bescheidenes Plätzlein gönnen darf. Interessant ist übrigens bezüglich dieses ökonomischen Gesichtspunktes eine Bemerkung des Prof. Eulenburg:

„Die allgemeine Einführung des Verfahrens stößt außerdem auf die Schwierigkeit, daß schon für gewöhnliche Zeiten eine der Sterblichkeit der Bevölkerung entsprechende Zahl von Verbrennungsöfen jederzeit in Betrieb erhalten, auch für eine Anzahl von Reserveöfen gesorgt sein müßte. Zu Zeiten von Epidemieen könnte unter Umständen eine sehr starke Vermehrung der letzteren oder eine Rückkehr zum Modus des Erdgrabes nöthig werden, die dann insofern Schwierigkeiten bieten müßte, als die Besitzergreifung des plötzlich nothwendig werdenden Areals für Begräbniszwecke mit noch größeren Kosten verbunden sein würde als heute."

Bezüglich der Hauptargumente ergibt sich für uns nach dem Gesagten das Resultat: 1. Die Leichenverbrennung kann nach den Aeußerungen hervorragender Autoritäten als eine Forderung der Hygiene nicht bezeichnet werden. 2. Die ästhetischen Gesichtspunkte sind lediglich Gefühlssache, und es lassen sich in dieser Beziehung ebensoviele Gründe gegen, wie für die Leichenverbrennung anführen. 3. Endlich ist vom Standpunkt der jüdischen Religion aus die Feuer-Bestattung unbedingt verboten.

Wenn wir die Gründe ins Auge fassen, wieso gerade unsere Glaubensgenossen ein verhältnismäßig großes Kontingent zu den Anhängern der Feuerbestattung stellen, so ist es hie und da wohl ein an sich sehr löbliches Streben

nach Fortschritt, das in unseren Kreisen in hohem Maße vorhanden ist, sich aber häufig auch auf Gebieten äußert, die mit dem Fortschritt durchaus nichts zu thun haben. Dann aber ist es auch, und das wohl in den meisten Fällen, die bei uns leider sehr verbreitete Modesucht, die für alles Neue und Fremdartige Sympathie hat. Umsomehr ist es bei dieser Lage der Dinge die Pflicht der berufenen Vertreter des Judenthums, solchen Strömungen aufs Entschiedenste entgegenzutreten und nicht unter dem Deckmantel der Toleranz die Verletzung einer heiligen Religionssatzung zu sanktionieren. Gründe der Toleranz könnten allenfalls maßgebend sein, wenn es sich um die Frage handeln würde, ob von Staatswegen den Anhängern der Feuerbestattung die Ausführung ihrer Liebhaberei gestattet werden sollte; aber wo das religiöse Gebiet berührt wird, da ist eine solche Nachgiebigkeit nicht mehr Toleranz, sondern Schwäche, die geeignet erscheint, den religiösen Sinn und die Achtung vor den Vertretern der Religion zu untergraben. Wir können in den Bestrebungen der Krematisten nur einen Ausfluß moderner Hyperkultur erblicken, eine, wenn auch manchmal in guter Absicht, mit maßlosen Uebertreibungen arbeitende Bewegung, welche geeignet ist, Verwirrung zu stiften und neue Konfliktsstoffe zu schaffen, die man daher bei Zeiten mit Nachdruck bekämpfen, nicht aber durch Nachgiebigkeit und Entgegenkommen unterstützen sollte.

Anhang.

Das Wiener'sche Gutachten über die Feuerbestattung.

Auf die vorstehenden Ausführungen, welche mit geringfügigen Aenderungen im Jahrg. 1902, Nr. 22, 24 und 26 der „Jüd. Presse" veröffentlicht waren, erfolgte in den krematistischen Zeitschriften ein heftiger, in der Form nicht gerade vornehmer Angriff seitens eines Berliner Arztes, Dr. Moritz Gerson. Seine Einwände gegen meine Behandlung der religiösen Seite der Frage stützten sich in der Hauptsache auf ein Gutachten des bekannten Dr. Wiener-Oppeln, das in Nr. 19, Jahrgang 1885 der „Flamme" abgedruckt ist, und in welchem die Behauptung aufgestellt wird, daß weder in der Bibel, noch im Talmud sich irgend ein Verbot gegen die Feuerbestattung findet. Die Ausführungen Wieners, eines der radikalsten Reformer, der in seinen „Speisegesetzen" noch ganz andere Dinge angreift, als die Vorschrift der Beerdigung, wären an und für sich kaum der Beachtung werth; da man sich aber auf ihn als auf eine kompetente Autorität beruft, so dürfte eine Beleuchtung des Wiener'schen Gutachtens und der darin enthaltenen Irrthümer nicht unnütz sein.

Daß Bibel und Talmud die Feuerbestattung nicht mit ausdrücklichen Worten verbieten, ist richtig. Wenn man aber daraus schließen wollte, daß sie erlaubt sei, so könnte man auch zu der Folgerung kommen, daß die Sitte der Parsen, die Leichen durch Raubvögel zerfleischen zu lassen, ebenfalls

nicht mit dem jüdischen Religionsgesetz in Widerspruch stehe; denn sie ist ebenfalls nicht ausdrücklich verboten. Trotzdem wird wohl auch Wiener zugeben, daß sie mit dem Geist des Gesetzes unvereinbar ist. Damit aber, daß die Erdbestattung nach der Auffassung des Maimonides (s. oben) und anderer hervorragender Dezisoren vom Talmud als Vorschrift bezeichnet wird, ist eo ipso jede andere Bestattungsart ausgeschlossen.

Wiener gibt zu, daß die Schriftstellen, die als Beweise für das Vorkommen von Feuerbestattungen angeführt werden, sämmtlich nicht stichhaltig sind, bis auf die Stelle bei Saul; über diese ist das Nöthige bereits oben (S. 8.) gesagt worden. Aus dem Fehlen einer diesbezüglichen Vorschrift schließt er, daß die Beerdigung nur eine Gepflogenheit gewesen sei. Daß aber auch eine solche durch tausendjährigen Gebrauch geheiligte „Gepflogenheit“ Gesetzescharakter erlangen kann, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als Gesetz fixiert wird, haben wir bereits ausgeführt. Bemerkenswerth ist, was zu diesem Punkte die „Allgem. Zeitung des Judenthums“, bekanntlich ein reform-jüdisches Blatt, in einer Besprechung des Wiener'schen Gutachtens sagt: „Im Ritualgesetz gibt es mehrfache Lücken, und zwar über Gegenstände, die ganz außerhalb des Bereichs der früheren Anschauungen und Erfahrungen, außerhalb des früheren Gesichtskreises lagen. Gerade da tritt die Volkssitte und Volksmeinung ergänzend ein und kann am wenigsten von denjenigen Reformern außer Acht gelassen werden, welche sonst bereit sind, das formulierte Gesetz gegenüber dem Zeitbedürfniß aufzugeben.“

Eigenthümlich ist es, daß Wiener einerseits für seine Behauptung, das Judenthum kenne kein Verbot der Feuerbestattung, auch den Talmud ins Feld führt, während er auf der anderen Seite von den Talmudisten sagt, sie hätten den Sprachgebrauch des Hebräischen nicht verstanden oder

nicht verstehen wollen, hätten die Schrift falsch interpretiert u. s. w. Bei solchen Anschauungen wäre es doch einfacher und — ehrlicher, zu sagen, daß man sich um die Meinung der Talmudisten nicht kümmert, sondern es vorzieht, „nach seiner eigenen Façon selig zu werden." Der Talmud findet in der Stelle 5. B. M., 21, 23 nur eine Andeutung (רמז) für die Erdbestattung; daraus schließt Wiener, daß auch der Talmud dieselbe nicht als eine Vorschrift angesehen habe. Diese Voraussetzung ist an und für sich schon unzutreffend. R. Isaak Lampronti weist in seinem talmudischen Lexikon Pachad Jizchak an verschiedenen Talmudstellen nach, daß manchmal von einem רמז auch da gesprochen wird, wo es sich um eine sinaitische Vorschrift handelt. Ein grober Irrthum ist es vollends, wenn Wiener dem Talmud die Entscheidung unterschiebt, die Beerdigung habe zu unterbleiben, wenn sich der Verstorbene dieselbe bei Lebzeiten verbeten habe. Der Talmud berührt diese Frage überhaupt nur nebenher im Anschluß an eine andere Diskussion, ohne sie zur Entscheidung zu bringen; die Meinung der Dezisoren aber geht einstimmig dahin, daß trotz dieser letztwilligen Verfügung die Beerdigung stattfinden muß.

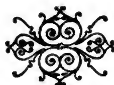
Falsch ist auch die Wiener'sche Behauptung, daß erst der im 14. Jahrhundert lebende Nachmanides, dem er „mystische und rabulistische Träumereien" vorwirft, die strikte Erdbestattung vorschreibt. Wie oben nachgewiesen ist, hat schon im 12. Jahrhundert R. Mose ben Maimon in seinem Gesetzeskodex, der für alle späteren Gesetzessammlungen richtunggebend geworden ist, das Begraben als Vorschrift bezeichnet. Den Verfasser des Moreh Nebuchim wird aber auch der extremste Reformer nicht als Mystiker oder als rabulistischen Träumer hinstellen.

Die Stelle in der Mischna Oholoth 2, 2, die Wiener als Zeugniß dafür anführt, daß damals Leichenverbrennungen vorgekommen seien, beweist gar nichts. Es wird dort er-

örtert, wann eine Leiche noch als Leiche im Sinne der Gesetzesbestimmungen IV. B. M. K. 19 zu betrachten sei, wann sie also noch verunreinige, und es wird dabei u. a. erwähnt, daß eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob die Asche einer verbrannten Leiche unter jenen Begriff falle. Es handelt sich hier um eine theoretische Erörterung, aus welcher sich weder das praktische Vorkommen von Leichenverbrennungen, noch auch deren gesetzliche Zulässigkeit schließen läßt. Jeder, der auch nur einige Kenntniß der Mischna und des Talmud besitzt, weiß, daß derartige theoretische Betrachtungen darin sehr häufig sind; und es ist ja auch sehr wohl verständlich, daß der Gesetzgeber alle Möglichkeiten in Erwägung zog, und daß er in jenem speziellen Falle bezüglich der Asche eine Entscheidung traf ohne Rücksicht darauf, ob derjenige, der eine Leiche verbrennt, sich einer Gesetzesverletzung schuldig machte. Man vergleiche z. B. Sanhedrin 71a, wo die Ansicht ausgesprochen wird, daß die Gesetzesbestimmung bezüglich des widerspenstigen Sohnes (V. B. M. 20) niemals zur Anwendung kam, obwohl ein ganzer Abschnitt des Traktats Sanhedrin davon handelt. Man muß eben den dort ausgesprochenen Grundsatz berücksichtigen, daß auch die lediglich theoretische Beschäftigung mit dem Gesetz als verdienstliches Werk betrachtet wird. Im Zusammenhang mit jener Mischna Oholoth 2, 2 wird im Talmud (Nidda 27b) die Frage besprochen, ob eine Leiche, die zu einem formlosen Klumpen zusammengeballt ist (שנתבלבלה צורתו) noch als Leiche im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Wird man aus dieser Erörterung etwa schließen, daß eine solche Behandlung einer Leiche häufig vorgekommen, oder gar, daß sie gesetzlich zulässig sei?

Die Beweisführung des Herrn Dr. Wiener ist also vollständig mißglückt. Es spricht überhaupt aus den Publikationen Wieners eine solche Voreingenommenheit, ja, ein

solcher Haß gegen das talmudische und rabbinische Judenthum, daß schon dadurch die objektive Betrachtung, die Wiener im Eingang seines Gutachtens verspricht, zur Unmöglichkeit wird. Solange nicht bessere Beweise als die Wiener'schen vorgebracht werden, muß die Frage nach der religionsgesetzlichen Zulässigkeit der Feuerbestattung entschieden verneint werden.



Buchdruckerei von M. Slobotzky, Frankfurt a. M.


Stanford University Libraries
3 6105 016 051 323